

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/48\_2018

Lausanne, 27. Dezember 2018

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 6. Dezember 2018 (6B\_805/2017)**

### **Leugnung des Genozids an bosnischen Muslimen in Srebrenica: Verurteilung wegen Rassendiskriminierung aufgehoben**

*Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines Mannes gegen seine Verurteilung wegen Rassendiskriminierung durch das Appellationsgericht des Kantons Tessin gut. Der Betroffene hatte 2012 in Artikeln den Genozid von 1995 an bosnischen Muslimen in Srebrenica gelehnt. In Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die Verurteilung aufgrund der konkreten Umstände sein Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt hat.*

Im November 2012 wurde in einer Tessiner Zeitung ein Text mit dem Titel "Srebrenica, come sono andate le cose" veröffentlicht. Zwei Tage später erschien der gleiche Text auf einem Internetportal. Der Autor nahm Bezug auf ein Buch mit dem Titel "Srebrenica, wie es wirklich war" und hielt unter anderem fest, dass die offizielle Version von "Srebrenica" eine "propagandistische Lüge sei". Wohl habe ein Massaker stattgefunden, Opfer seien aber die Serben gewesen; das andere Massaker, jenes an Muslimen, weise viele dunkle Stellen auf. Das Tessiner Appellationsgericht verurteilte den Mann 2017 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung und verhängte eine bedingte Geldstrafe sowie eine Busse.

Das Bundesgericht heisst seine Beschwerde gut und spricht ihn vom Vorwurf der mehrfachen Rassendiskriminierung frei. Zwar kann der unvoreingenommene Durchschnittsleser die im Text gemachten Aussagen nur als Leugnung des Genozids an den bosnischen Muslimen verstehen, womit der objektive Tatbestand gemäss Artikel 261<sup>bis</sup>

Absatz 4 des Strafgesetzbuches ("Leugnung von Völkermord") grundsätzlich erfüllt ist. Hingegen liegen keine ausreichenden Indizien dafür vor, dass der Autor dabei in diskriminierender Absicht gehandelt hätte. Auf eine Rückweisung an das Appellationsgericht zu ergänzenden Abklärungen in diesem Punkt kann jedoch verzichtet werden, da die Verurteilung des Mannes aufzuheben ist, weil sie aufgrund der konkreten Umstände eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäusserung darstellt (Artikel 16 der Bundesverfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Bei seinem Urteil berücksichtigt das Bundesgericht den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall "Perinçek gegen die Schweiz". Perinçek war in der Schweiz für die Leugnung des Genozids an den Armeniern wegen Rassen-diskriminierung verurteilt worden. Der EGMR kam in Gutheissung seiner Beschwerde zum Schluss, dass die mit der Verurteilung verbundene Einschränkung der Meinungs-äusserungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig erscheine. Der EGMR nahm dabei eine Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäusserung des Betroffenen gegenüber dem Recht auf Respekt des Privatlebens der Armenier vor.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt das Bundesgericht, dass der Gegenstand der fraglichen Texte die jüngere Geschichte betrifft und grundsätzlich von öffentlichem Interesse ist, auch wenn sich der Autor nicht im Rahmen einer aktuellen politischen Debatte geäussert hat. Meinungsäusserungen zu Themen von allgemeinem Interesse wird ein sehr starker Schutz zuerkannt. Der Umstand, dass der Betroffene gemäss Appellationsgericht weder Jurist, noch Historiker oder überhaupt Akademiker ist, führt nicht zum Verlust dieses besonderen Schutzes. Anders zu entscheiden würde bedeuten, das Recht auf freie Meinungsäusserungen in seinem absolutesten Gehalt einem beschränkten Personenkreis vorzubehalten. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Betroffene nicht zu Gewalt, zu Hass oder zu Diskriminierung aufgerufen und auch keine Vorwürfe gegenüber den bosnischen Muslimen erhoben hat. Die Texte sind nicht in einem spannungsgeladenen zeitlichen, historischen oder geografischen Kontext erschienen. Sie sind zwar zweifellos respektlos und beleidigend bezüglich des Andenkens und des Leidens der Opfer sowie ihrer Familien und der Mitglieder der Gemeinschaft der bosnischen Muslime überhaupt. Allerdings sind die Artikel nicht in einem solchen Mass als Verletzung ihrer Würde zu betrachten, das ein strafrechtliches Eingreifen erforderlich machen würde. Die Verurteilung kann unter diesen Umständen nicht als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft angesehen werden. Das bedeutet in keiner Weise eine Form von Legitimation der fraglichen Artikel.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 6B\_805/2017 eingeben.